

Anlage 3.

Informationen über Art, Ablauf und Stand des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über die auf polnischer Seite beteiligten Behörden.

Rechtsgrundlagen und Ablauf des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (im Folgenden: UVP-Verfahren)

In Polen wird das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, auch im grenzüberschreitenden Kontext, durch das Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz sowie über Umweltverträglichkeitsprüfungen (Gesetzblatt der Republik Polen von 2024, Pos. 1112 mit späteren Änderungen) geregelt. Gemäß diesem Gesetz ist das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verwaltungsverfahren mit dem Ziel, eine Entscheidung über die Umweltauflagen zu erlassen. Der Erlass dieser Entscheidung stellt den Abschluss des UVP-Verfahrens dar und ist für die Investitionsgenehmigungsbehörde verbindlich.

Das geplante Vorhaben mit dem Titel „Durchführung von Arbeiten zur Ermöglichung des Wassertransports zum Außenhafen in Świnoujście“ ist gemäß polnischem Recht ein Vorhaben, das immer erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 34 der Verordnung des Ministerrats vom 10. September 2019 über Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (Gesetzblatt der Republik Polen von 2019, Pos. 1839). Für die Umsetzung des Vorhabens ist daher eine Entscheidung über die Umweltauflagen erforderlich.

In der Entscheidung über die Umweltauflagen werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Art und Ort der Durchführung des Vorhabens,
- wesentliche Bedingungen für die Nutzung der Umwelt während der Realisierung und Nutzung bzw. des Betriebs des Vorhabens,
- Anforderungen an den Umweltschutz, die in die für die Investitionsentscheidung erforderlichen Unterlagen (insbesondere in das Bauprojekt) aufzunehmen sind,
- Anforderungen zur Vermeidung industrieller Unfälle,
- Anforderungen zur Begrenzung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen bei Vorhaben, für die ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren durchgeführt wurde,
- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, sofern erforderlich,
- gegebenenfalls die Pflicht zur Durchführung von Umweltmonitoring und nachträglicher Analyse.

In der Begründung der Entscheidung über die Umweltauflagen werden unter anderem Angaben darüber gemacht, wie und in welchem Umfang die in der Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung (Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) enthaltenen Feststellungen, die Ergebnisse eines gegebenenfalls durchgeführten grenzüberschreitenden Umweltprüfverfahrens, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

eingereichten Stellungnahmen und Anträge sowie die Stellungnahmen der zuständigen Behörden berücksichtigt wurden.

Aktueller Stand des Verfahrens

Im aktuellen Stadium des UVP-Verfahrens kann der betroffene Staat, der seine Teilnahme am Verfahren erklärt, Stellungnahmen und Anträge zum Umfang des Umweltberichts einreichen. Diese werden anschließend vom Antragsteller des Vorhabens geprüft.

An dem Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf polnischer Seite beteiligte Behörden

1. Zuständige Behörde für die Durchführung des UVP-Verfahrens und für den Erlass der Entscheidung über Umweltauflagen:

Regionaldirektion für Umweltschutz in Szczecin
ul. Juliusza Słowackiego 2,
71-434 Szczecin,
E-mail: sekretariat@szczecin.rdos.gov.pl

2. Koordinierende Behörde für das grenzüberschreitende UVP-Verfahren:

Der Generaldirektor für Umweltschutz
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfungen
Al. Jerozolimskie 136
02-305 Warschau
E-mail: sekretariat.doos@gdos.gov.pl